



Leitfaden

zu Anlieferung- und Sicherheit bei
der NÜRNBERGER Versicherung

Stand April 2025



Allgemeines	4
Ziel des Leitfaden zu Anlieferung und Sicherheit bei der NÜRNBERGER Versicherung	4
Geltungsbereich Leitfaden Anlieferung	4
Geltungsbereich Leitfaden Sicherheit	4
Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen für Artikel/Produkte	4
Lieferanschriften der NÜRNBERGER am Standort der Generaldirektion	5
Annahmezeiten	5
Anlieferung	5
Anmeldung/Avisierung von Lieferungen	6
Frachtsendungen per Kurierdienst (Transporter, Sprinter etc.)	6
Belieferung	6
Arbeitshilfsmittel	6
Abmessungen Lastenaufzug Zentraler Wareneingang	7
Zwischenlagerung	7
Gefahrenübergang, Warenannahme unter Vorbehalt	7
Information zur Anlieferung	8
Begleitpapiere	8
Ladehilfsmittel und Verpackung	9
Europalette VIC-Norm	9
Verpackung	9
Abweichungen von diesem Leitfaden	10
Schadenersatz	10
Annahmebestätigung des Leitfaden	
Anlieferung und Sicherheit bei der NÜRNBERGER Versicherung	11
Anhang 1	12
Anfahrtsplan	14



Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG – Inhalt § 8	16
§ 8 Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber	16
Arbeitsschutzbestimmung	16
Sicherheitshinweise für Fremdfirmen in der NÜRNBERGER	16
Aufenthalt in Gebäuden der NÜRNBERGER	16
Anhang 2	17
Sicherheitshinweise für Auftragnehmer, Bestellung einer neuen Maschine oder eines anderen technischen Arbeitsmittels	21



Allgemeines

Ziel des Leitfadens zu Anlieferung und Sicherheit bei der NÜRNBERGER Versicherung

Der Leitfaden der NÜRNBERGER Versicherung bietet eine Unterstützung bei der Gestaltung und Optimierung der Lieferkette. Die folgenden Anforderungen an unsere Lieferanten sind Voraussetzung für eine langfristige partnerschaftliche Zusammenarbeit. Er ist daher auch Bestandteil der jeweiligen Bestellungen/Verträge und voll umfänglich Gegenstand der Vertragsbeziehungen zwischen der NÜRNBERGER Versicherung und ihren Lieferanten.

Um die Zusammenarbeit mit allen Lieferanten reibungslos und effizient zu gestalten, müssen administrative, rechtliche und organisatorische Vorgaben bereits bei der Bestellung kommuniziert – und bei Anlieferung eingehalten werden.

Der Leitfaden enthält allgemeine und einheitliche Regeln, nach denen Warenanlieferungen am Standort Ostendstraße 100 zu erfolgen haben. Auch legt er fest, welche Informationen bei Anlieferung notwendig sind und welche Verpackungsmittel und Ladehilfsmittel verwendet werden können. Abweichungen davon, bedürfen einer separaten Vereinbarung im Vorfeld der Anlieferung.

Sollte es vonseiten unserer Kunden Rahmenbedingungen bzw. Verpflichtungen bzgl. Anforderungen geben, die von den Inhalten des Leitfadens zu Anlieferung und Sicherheit abweichen oder nicht enthalten sind, werden diese mit dem Lieferanten separat vereinbart.

Weiter definiert er, wie bei Abweichungen vorgegangen werden soll und wer für die Einhaltung dieser Regeln zuständig ist.

Er regelt zudem die gesetzlichen Rahmenbedingungen, gemäß § 8 Arbeitsschutzgesetz, welche Sicherheitsbestimmungen im Rahmen der Dienstleistungserbringung an Standorten der NÜRNBERGER Versicherung zu berücksichtigen sind.

Geltungsbereich Leitfaden Anlieferung

Der Leitfaden umfasst alle Lieferungen von Handelswaren, Hilfs-, Roh-, Bau- oder Betriebsstoffen und Lebensmitteln (im Folgenden Material oder Artikel) an die Standorte der NÜRNBERGER. Sie ist verbindlich für alle Warenempfänger und alle Lieferanten unabhängig vom Bestellweg bzw. vom verwendeten Bestellsystem und gilt ab dem Datum auf dem Deckblatt bis auf Widerruf durch die NÜRNBERGER.

Geltungsbereich Leitfaden Sicherheit

Der Leitfaden umfasst die Erbringung aller Dienstleistungen an Standorten der NÜRNBERGER, gemäß § 8 des Arbeitsschutzgesetzes zur Ermittlung der gegenseitigen Gefährdung und Unterrichtung der Beschäftigten über die bei Arbeiten auftretenden Gefahren für Sicherheit und Gesundheit.

Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen für Artikel/Produkte

Die Benutzer von Artikeln/Produkten unserer Lieferanten sollen sich gänzlich auf die Funktionsfähigkeit und Sicherheit der beschafften Produkte verlassen können. Daher ist die Einhaltung der gültigen europäischen Normen und Standards durch den Lieferanten sicherzustellen und durch entsprechende Kennzeichnung am Produkt (z. B. CE-Zeichen) kenntlich zu machen (siehe auch „**Sicherheitshinweise für Auftragnehmer, Bestellung einer neuen Maschine oder eines anderen technischen Arbeitsmittels**“ auf Seite 21). Wird von harmonisierten europäischen oder deutschen Normen und technischen Spezifikationen abgewichen, ist nachzuweisen und zu dokumentieren, dass die gleiche Sicherheit auf andere Weise erreicht wird. Die Anlieferung von Gefahrstoffen nach § 2 Absatz (1) der Gefahrstoffverordnung darf nur in haushaltsüblichen Mengen und in dafür geeigneten Behältnissen erfolgen.

EU-Konformitätserklärungen sind für alle Produkte, welche nicht in der EU produziert wurden, im Voraus an den jeweiligen Besteller bzw. Ansprechpartner selbstständig auszuhändigen. Bei technischen Geräten muss noch vor der Anlieferung eine Gefährdungsbeurteilung durch die NÜRNBERGER vorgenommen werden.



Lieferanschriften der NÜRNBERGER am Standort der Generaldirektion

Bei Anlieferungen verwenden Sie bitte die auf der Bestellung vorgegebene Lieferanschrift. Auf der Lieferung müssen immer die bestellende Abteilung und der jeweilige Ansprechpartner vermerkt sein. Falls diese Informationen fehlen, behalten wir uns das Recht vor, die Ware unfrei zurückzusenden und entstehende Kosten weiter zu belasten. Bei Fracht- und Stückgutsendungen sind, je nach Besteller, die untenstehenden Adressen immer vollständig anzugeben. Diese Adressen gelten auch für die Warenbegleitpapiere. Auf dem Lieferschein muss zwingend der Warenempfänger der NÜRNBERGER (z. B. der Kooperationspartner oder Abteilungsbezeichnung der NÜRNBERGER) genannt sein.

NÜRNBERGER Gesellschaft aus Bestellung (z.B. NÜRNBERGER Allgemeine Versicherungs AG)

IOS-DOS
Ostendstraße 100
90482 Nürnberg

NÜRNBERGER Lebensversicherung AG

MW-Kasino-Küche
Ostendstraße 100
90482 Nürnberg

Annahmezeiten

IOS-DOS

Montag bis Freitag von 08:00 bis 14:00 Uhr

MW-Kasino-Küche

Montag bis Donnerstag von 07:00 bis 14:00 Uhr
Freitag von 07:00 bis 13:00 Uhr

ⓘ Bitte achten Sie weiterhin darauf, dass der Ladevorgang zum Ende der Annahmezeiten komplett abgeschlossen sein muss. Später eintreffende Anlieferungen können nur in rechtzeitig angekündigten Einzelfällen angenommen werden.

Lieferverzögerungen sind den jeweiligen Anlieferstellen und dem Auftraggeber/Besteller unmittelbar mitzuteilen.

Anlieferung

Frachtsendungen per LKW

- Lkw mit Anhänger und Fernlastzüge können nicht entladen werden. Auch Wenden ist innerhalb des Geländes für diese Art von Fahrzeugen nicht möglich.
- Die Durchfahrtshöhe für Lkw beträgt maximal 3,90 m. Ein Entladen von höheren Lkw auf Fahrstraßen ist nicht möglich.
- Die Anfahrt zu den Hebebühnen der Wareneingangszone ist nur zum Be- und Entladen der Waren bzw. des Materials gestattet.
- Die Fahrzeuge (Lkw) müssen generell über Hubwagen, Hebebühne und ggf. hydraulische Vorrichtungen verfügen (Rampenhöhe 1,40 m vom Boden auf einer Seite der Warenannahme).
- Lkw zur Anlieferung von Lebensmitteln müssen den Vorgaben der Europäischen Hygienerichtlinie HACCP entsprechen.
- Die Anlieferung unterliegt den AGBs des Speditionsgewerbes. Incoterm „DAP Geliefert benannter Ort“ (Entladen der Ware und Verbringung bis erste verschließbare Tür/Laderampe).
- **Ausnahme:** Es wurde als Lieferkondition (Incoterm) „DPU Geliefert benannter Ort entladen“ (früher frei Verwenderstelle) vereinbart.



Anmeldung/Avisierung von Lieferungen

Anlieferungen von Handelswaren, die ein Palettensendungsvolumen von 5 Euro-/Einwegpaletten überschreiten, sind 2 bis 3 Arbeitstage vorab den betreffenden Anlieferstellen der NÜRNBERGER zu avisieren.

Frachtsendungen per Kurierdienst (Transporter, Sprinter etc.)

Bereits beim Beladen des Fahrzeugs muss gewährleistet werden, dass die Paletten für den Entladevorgang mit einem handelsüblichen Elektro-Geh-Hubwagen (maximale Tragkraft 1.000 kg) zugänglich sind. Der Ausladevorgang ist aus Haftungsgründen durch den Fahrer/Frachtführer durchzuführen. Hilfsmittel (Geh-Hubwagen) wird von der NÜRNBERGER zur Verfügung gestellt. Ist Beides nicht gewährleistet, kann die NÜRNBERGER die Annahme verweigern. Die Kosten für eine Zweit-anlieferung sind zwischen Transportführer und Auftraggeber abzustimmen.

Belieferung

Sofern im Auftrag nicht anders vereinbart, ist die Lieferung/Leistung grundsätzlich DAP Geliefert genannter Ort „frei Haus“ zu erbringen. Ausgenommen davon sind die Anlieferungen welche an eine definierte Anlieferstelle im Gebäude ausgeliefert werden müssen. Hier muss zwingend die Lieferkondition DPU Geliefert benannter Ort „**frei Verwenderstelle**“ vereinbart werden (siehe Hinweis zu den AGBs des Speditionsgewerbes). Für das pünktliche und ordnungsgemäße Eintreffen der Ware, sowie die Einhaltung der festgelegten Verpackung oder Abläufe/Vorgaben ist der Lieferant voll umfänglich verantwortlich. Der Lieferant stellt sicher, dass die beauftragte Spedition oder ein Zwischenhändler stets über den Aufenthaltsort der Ware Auskunft geben kann.

Arbeitshilfsmittel

Das Auf- und Absenken der hydraulischen Hebebühnen (maximale Tragkraft 2.000 kg) darf gemäß Betriebsanweisung § 4 DGUV V1 vom 09.07.2015, nur durch unterwiesene Mitarbeiter des Zentralen Wareneingangs und des Sicherheitsdienstes der NÜRNBERGER durchgeführt werden.

Materiallieferungen, die im Zug einer nachfolgenden Dienstleistung/Weiterverarbeitung (z. B. Handwerkerleistungen im Rahmen der Gebäudeinstandhaltung) an die Warenannahme der NÜRNBERGER angeliefert werden, müssen durch den Auftragnehmer/Dienstleister selbst transportiert werden.

Die zur Dienstleistungserbringung/Weiterverarbeitung notwendigen Arbeitshilfsmittel (z. B. Abladehilfen, Transportmittel, etc.) sind durch den Auftragnehmer zu stellen und mitzuführen.

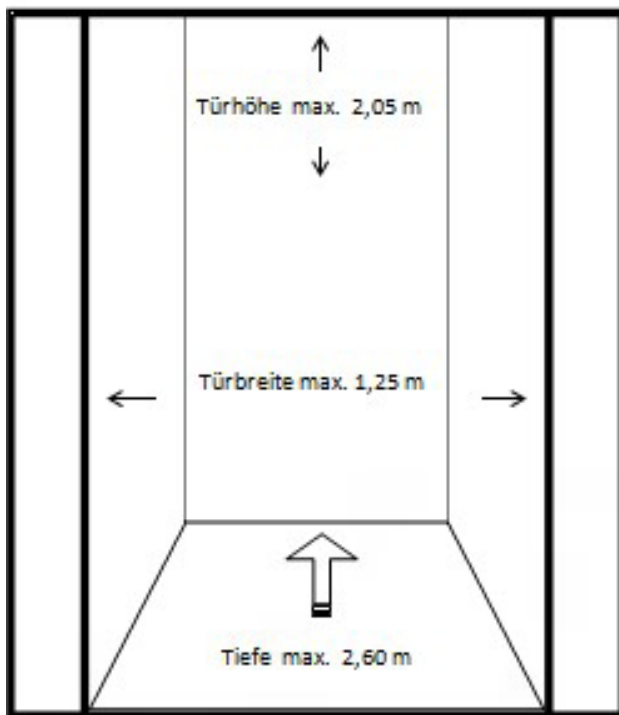


Abmessungen Lastenaufzug Zentraler Wareneingang

Bitte beachten Sie, dass für den weiteren Transport von großvolumigen Waren (z. B. Möbel, Maschinen, Anlagen, Druck-, Kopiersysteme, etc.) ein Lastenaufzug mit folgenden Maximalabmessungen zur Verfügung steht.

Lastenaufzug

Tragkraft max. 2500 Kg



Zwischenlagerung

Materiallieferungen für von der NÜRNBERGER Versicherung beauftragte Handwerker/Dienstleister durch Transportunternehmen können maximal 2 Werktagen in der im Vorraum der zentralen Warenannahme zwischengelagert werden. Bei Nichteinhaltung der Frist erfolgt die „unfreie“ Rücksendung durch die Mitarbeiter des zentralen Wareneingangs.

Gefahrenübergang, Warenannahme unter Vorbehalt

Der Lieferant trägt die Gefahr für Beschädigung und Verlust der Ware bis zur Abnahme der Ware durch die NÜRNBERGER. Die Anlieferung an den zentralen Wareneingang der NÜRNBERGER gilt noch nicht als Übergabe oder Abnahme. Die Warenannahme erfolgt grundsätzlich erst nach einer Eingangskontrolle, die zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt wird. Bei der Anlieferung wird lediglich quittiert, wie viele Kolli (Paletten, Kartons etc.) geliefert wurden und ob die Versandverpackung äußerlich unversehrt ist. Die angelieferte Ware gilt von der NÜRNBERGER oder ihren Kunden im Haus der NÜRNBERGER als abgenommen, wenn der Wareneingang durch dafür befugte Mitarbeiter kontrolliert worden ist. Erst dann geht die Ware in Verantwortung und Gewahrsam der NÜRNBERGER oder ihrer Kunden über.

Wenn Beschädigungen der Ware bereits bei der Anlieferung erkennbar sind, lässt die NÜRNBERGER sich dies vom Transportführer auf dem Frachtbrief bestätigen.



Information zur Anlieferung

Begleitpapiere

Frachtbrief

Der Frachtbrief oder Speditions-Übergabeschein beschreibt die Anlieferung äußerlich und muss mindestens folgende Angaben enthalten

- Frachtführer
- Warenempfänger, Abteilung, Firmenbezeichnung
- Auftraggeber (Kunde), Ansprechpartner, Telefonnummer
- Bestellnummer (sofern vorhanden)
- Anzahl der Kolli
- Gesamtgewicht
- Menge und Art der verwendeten Ladehilfsmittel
- Incoterm DAP/DPU (Frei Haus/Frei Verwenderstelle)

Lieferschein

Jeder Anlieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Der Lieferschein beschreibt den Inhalt und muss gut lesbar sein. Idealerweise ist der Lieferschein bei Frachtsendungen durch Selbstklebefolien an der Verpackung angebracht oder ein Hinweis auf dem entsprechenden Paket, das den Lieferschein beinhaltet.

Es gelten die Stückzahlen, Gewichte und Maße, die von der NÜRNBERGER bei der Wareneingangskontrolle ermittelt werden.

Kennzeichnung von Gefahrstoffen gemäß Gefahrstoff- und Gefahrgutverordnung



Ladehilfsmittel und Verpackung

Europalette VIC-Norm

Als Ladehilfsmittel akzeptieren wir nur naturbelassene Europaletten nach VIC-Norm. Sie müssen unbeschädigt und in einwandfreiem Zustand sein. Besonders wichtig: Das Holz ist nicht gebrochen und alle Kufen sind unversehrt und durchgehend. Die Palette darf an keiner Stelle die folgenden Maße überschreiten:

- Maximale Breite: 800 mm
- Maximale Länge: 1.200 mm
- Maximales Gewicht: 800 kg

Ausnahmen

- In der Bestellung wurden explizit abweichende Maße genannt.
- Vor der Anlieferung wurden entsprechende Vereinbarungen getroffen.
- Die Artikelgrundmaße gehen über die Maße einer Europalette hinaus.
- Einwegpaletten sind dann zulässig, wenn die Liefermenge für die Befüllung einer Europalette unwirtschaftlich ist. Die zulässige maximale Breite darf 1000 mm betragen, damit sie mit einem handelsüblichen Handhubwagen bewegt werden kann.

Palettenanlieferungen sind grundsätzlich artikelrein zu halten. Bitte treffen Sie wirksame Vorkehrungen, um Ausbeulung, schiefe Ladung durch Verrutschen sowie Transportschäden zu vermeiden (z. B. mithilfe eines Umkartons, von Schrumpffolie oder einer Banderole aus Kunststoff).

Es werden ausschließlich Europaletten im einwandfreien Zustand getauscht. Paletten dürfen nicht aufeinander gestapelt angeliefert werden.

Nicht zugelassene Ladehilfsmittel

Gitterboxen können in der NÜRNBERGER nicht gelagert werden und sind daher nicht zulässig.

Verpackung

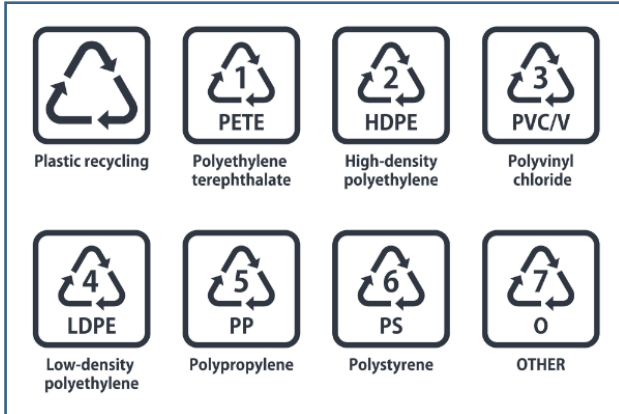
Die Verpackung muss den Zielen und Vorschriften des Verpackungsgesetzes (VerpackG) entsprechen. Bitte verwenden Sie kein Material, das nicht im Sinne dieser gesetzlichen Regelung verwertet werden kann. Die Rücknahmepflichten nach dem VerpackG erfüllen Sie nach vorhergehender Vereinbarung bei der Bestellung vor Ort an der Lieferanschrift. Bitte entsorgen Sie das Verpackungsmaterial für uns kostenfrei unverzüglich nach Lieferung oder Installation.

Zulässige Verpackungsmaterialien sind:

- Kartonagen aus Wellkarton, Beschriftung nur mit umweltverträglichen Farben
- Kartonagen mit Wiederverwertungsgarantie, Beschriftung nur mit umweltverträglichen Farben
- Folien PET, PP gekennzeichnet
- Umreifungen PE, PP gekennzeichnet
- Deckbretter aus Naturholz
- Aufkleber, wenn sie die Wiederverwertung nicht behindern
- Füllstoffe (ausschließlich recyclingfähige Materialien, z. B. Wellpappe)



Zusätzlich gelten die Vorschriften aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und aus der Gefahrstoff- und Gefahrgutverordnung. Sämtliches Verpackungsmaterial ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben eindeutig zu kennzeichnen – mit dem „Grünen Punkt“, dem Wiederverwertungssymbol der Duale System Deutschland AG (DSD), und/oder mit den folgenden Wertstoffsymbolen:



Materialien, die Verbundstoffe bilden (z. B. Papieraufkleber auf Folie), sind schwer zu entsorgen und sollten möglichst nicht verwendet werden.

Abweichungen von diesem Leitfaden

Die Mitarbeiter des zentralen Wareneingangs der NÜRNBERGER sind dafür verantwortlich, dass die Inhalte des Leitfadens eingehalten werden. Zu diesem Zweck führen die Mitarbeiter beim Entgegennehmen von Lieferungen eine Checkliste. Darin können Abweichungen notiert und in einem Mängelbericht genauer beschrieben werden (siehe Checkliste zentraler Wareneingang). Daher sind die Mitarbeiter des zentralen Wareneingangs befugt, Lieferungen, die nicht den Vorgaben entsprechen, abzulehnen.

Schadenersatz

Verlangt die NÜRNBERGER wegen Nichteinhaltung der festgelegten Verpackung oder hier festgelegter Abläufe/Vorgaben Schadenersatz, so beträgt dieser 3 % des Anlieferungswerts. Der Schadenersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn die NÜRNBERGER einen höheren oder der Lieferant einen geringeren Schaden nachweist.

Der Auftraggeber (Einkaufsabteilungen, Fremdfirmen, Mieter des BTN) ist dafür zuständig, mögliche Reklamationen mit dem Lieferanten zu klären. Der zentrale Wareneingang der NÜRNBERGER kommuniziert daher aufgetretene Mängel an den Auftraggeber.



Annahmebestätigung des Leitfaden Anlieferung und Sicherheit bei der NÜRNBERGER Versicherung

Wir als

Lieferant (Auftragnehmer)

Kunde (Auftraggeber)

haben den Leitfaden der NÜRNBERGER erhalten und akzeptieren diesen hiermit durch unsere Unterschrift.

Ort

Datum



Unterschrift, Firmenstempel



Anhang 1



NÜRNBERGER
VERSICHERUNG

Zur internen Verwendung

Checkliste

zentraler Wareneingang

Auftraggeber _____
Lieferant _____
Lieferscheinnummer _____
Wareneingangs-Datum _____
Bestellnummer _____
Erfasser zentraler
Wareneingang _____
Artikel _____

Entspricht die Anlieferung dem Leitfaden der NÜRNBERGER Versicherung (B067)?

- ☐ Ja
☐ Nein, Anlieferung ist fehlerhaft

Frachtbrief

Falls zutreffend, bitte ankreuzen

- ☐ Frachtbrief fehlt (gilt nicht bei Anlieferung durch Paketdienste)

Folgende Angaben im Frachtbrief fehlen oder sind falsch:

- | | |
|---|---|
| ☐ Gesamtgewicht | ☐ Bezeichnung der empfangenden Abteilung |
| ☐ Lieferscheinnummer | ☐ Lieferanschrift |
| ☐ Anzahl Paletten | |

Lieferschein

Falls zutreffend, bitte ankreuzen

- ☐ Lieferschein fehlt

Folgende Angaben im Lieferschein fehlen oder sind falsch:

- | | |
|---|--|
| ☐ Lieferanschrift | ☐ Abrufnummer/Bestellnummer |
| ☐ Lieferant, Lieferdatum | ☐ Artikelbezeichnung |
| ☐ Auftraggeber | ☐ Stückzahl |

Transportverpackung

Falls zutreffend, bitte ankreuzen

- | | |
|--|---|
| ☐ Beschädigung der Verpackung | ☐ Höchstgewicht der Palette überschritten (> 800 kg) |
| ☐ Anlieferung in Gitterboxen | ☐ Umpacken erforderlich |
| ☐ Europalette defekt | |

Personen- und Funktionsbezeichnungen stehen für alle Geschlechter gleichermaßen.

Seite 1 von 2



Mengen

Falls zutreffend, bitte ankreuzen

☐ Unterlieferung

Anzahl Stück

☐ Überlieferung

Anzahl Stück

☐ Palette nicht artikelrein

Defekte

Falls zutreffend, bitte ankreuzen

☐ Beschädigung der Ware

Anzahl Stück

☐ Beschädigung der Verpackung

Anzahl Stück

Verweigerung der Warenannahme

Grund der Verweigerung

☐ Nichteinhaltung von Fahrzeughöhe

☐ Nichteinhaltung von Fahrzeugart

☐ Sonstiges

Weitere Informationen bzw. Mängel

Mängelanzeige/Eidesstattliche Erklärung

Wurde eine Mängelanzeige/Eidesstattliche Erklärung erstellt?

☐ Nein ☐ Ja

B067_001_202503 M-CKP



Anfahrtsplan



NÜRNBERGER
VERSICHERUNG



So erreichen Sie die NÜRNBERGER Versicherung
Besucheradresse: Ostendstraße 100, 90482 Nürnberg

Mit den öffentlichen Verkehrsmitteln (Fahrtzeit ab Nürnberg-Hauptbahnhof)



S-Bahn Linie 2 (Hauptbahnhof – Lauf l. d. P. –
Hersbruck l. d. P. – Hartmannshof):
Haltestelle „Ostring“, Montag bis Freitag,
alle 20 Minuten; Fahrtzeit: 4 Minuten



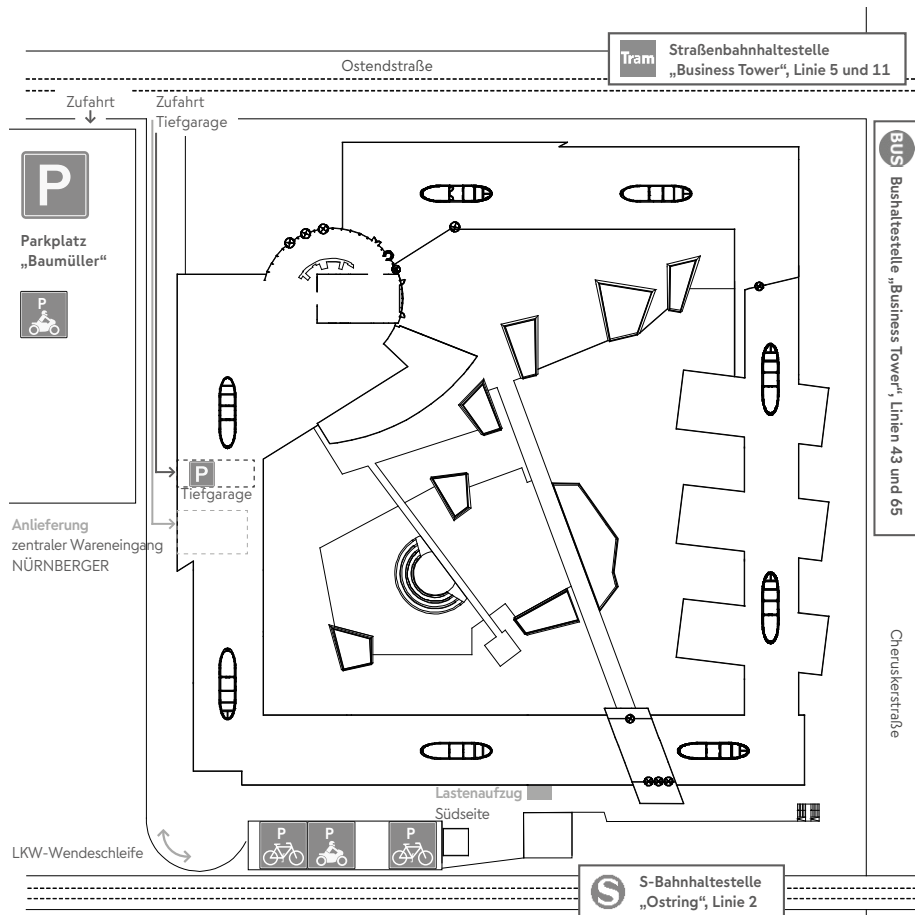
Buslinie 43 (Hauptbahnhof – Heinemannbrücke):
Haltestelle „Business Tower“, Montag bis Freitag,
alle 10 Minuten; Fahrtzeit: 19 Minuten



Straßenbahn Linien 5 und 11 (Hauptbahnhof –
Tiergarten): Haltestelle „Business Tower“, Montag bis
Freitag, alle 5 Minuten; Fahrtzeit: 8 Minuten

X063_202504 M

1 von 2



Anfahrt zentraler Wareneingang NÜRNBERGER:

Die maximale Durchfahrtshöhe der Anlieferung beträgt 3,90 m, Lkws mit Anhänger können nicht entladen werden.

Bitte nur Lkw mit Hebebühne anliefern lassen.

Sind beide Abladestellen der Anlieferung besetzt, fahren Sie bitte weiter in Richtung Lkw-Wendeschleife.

Es besteht keine Haltemöglichkeit auf der Zufahrtsstraße, da sonst die Einfahrt zur Tiefgarage blockiert wird.

Es gelten die Vorschriften der StVO, bitte fahren Sie Schrittgeschwindigkeit.

Personen- und Funktionsbezeichnungen stehen für alle Geschlechter gleichermaßen.
X063_202504 M

2 von 2



Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG – Inhalt § 8

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG)

§ 8 Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber

- (1) Werden Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber an einem Arbeitsplatz tätig, sind die Arbeitgeber verpflichtet, bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. Soweit dies für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit erforderlich ist, haben die Arbeitgeber je nach Art der Tätigkeiten insbesondere sich gegenseitig und ihre Beschäftigten über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu unterrichten und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abzustimmen.
- (2) Der Arbeitgeber muss sich je nach Art der Tätigkeit vergewissern, dass die Beschäftigten anderer Arbeitgeber, die in seinem Betrieb tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb angemessene Anweisungen erhalten haben.

Arbeitsschutzbestimmung

Bei Umbau/Neubau/Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten haben der Auftragsverantwortliche der NÜRNBERGER und der Verantwortliche der Fremdfirma, unter Einbeziehung des von der Fremdfirma erstellten Arbeitsablaufplanes, die gegenseitigen Gefährdungen zu ermitteln. Wurden diese festgestellt, müssen Sicherheitsmaßnahmen festgelegt werden. Zur Ermittlung der gegenseitigen Gefährdungen ist bei Bedarf eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Dies ist mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit der NÜRNBERGER, Frau Sandra Röhrer, Telefon 0911 531-4684, abzustimmen.

Sicherheitshinweise für Fremdfirmen in der NÜRNBERGER

Das Formular (Muster Seite) dient als Unterweisungsgrundlage für alle Mitarbeiter von Fremdfirmen und ist vor Auftragsausführung zu unterschreiben. Die Abgabe erfolgt bei den Mitarbeitern der Sicherheitszentrale (Fremdfirmeneingang) im Kern 2.

Aufenthalt in Gebäuden der NÜRNBERGER

Der Zugang und Aufenthalt in Gebäuden der NÜRNBERGER ist für Mitarbeiter von Fremdfirmen/Dienstleistern nur mit gültiger Akkreditierung (Fremdfirmen- oder Besucherausweis) gestattet. Anmeldung und Ausgabe Fremdfirmenausweis erfolgt über die Mitarbeiter der Sicherheitszentrale (Fremdfirmeneingang) im Kern 2, Telefon 0911 531-7308.

Besucherausweise werden an der Rezeption des Business Tower ausgestellt.

Fremdfirmenausweise für Handwerker/Dienstleister sind mit gesonderten Zutrittsberechtigungen versehen. Die Vergabe kann daher nur unter folgenden Bedingungen erfolgen:

- Firma und Personen müssen bekannt sein
- Die Personen müssen eingewiesen sein (Wegeführung, Auftragsklarheit)
- Alle Personen sind mit den entsprechenden Informationen zur Ausweiserstellung angemeldet.

Die Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes, Mietermanagements und des IT-Bereichs der NÜRNBERGER sind befugt, nicht angemeldeten oder akkreditierten Mitarbeitern von Fremdfirmen/Dienstleistern, den Gebäudezutritt oder die Nutzung von Aufzügen und Räumen mit Zutrittskontrolle zu verweigern.



Anhang 2



NÜRNBERGER
VERSICHERUNG

Sicherheitshinweise

für Fremdfirmen in der NÜRNBERGER

1. Der Ausweis, der von der Sicherheitszentrale ausgegeben wurde, ist jederzeit sichtbar zu tragen.
2. Bei der Arbeit in der NÜRNBERGER sind die geltenden Unfallverhütungsvorschriften strikt einzuhalten.
3. Sämtliche staubproduzierenden Tätigkeiten (z. B. Bohrarbeiten), Schweiß- und Brennschneidarbeiten in oder an den Gebäuden der NÜRNBERGER sowie der Einsatz von Maschinen mit funkenerzeugenden Werkzeugen (z. B. Trennscheiben, Schleifscheiben) dürfen ausschließlich nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber und Genehmigung durch den Sicherheitsdienst durchgeführt werden. Diese Arbeiten dürfen nur mit einem Schweißerlaubnischein und unter Aufsicht des Ansprechpartners, des Auftraggebers oder des Sicherheitsdienstes erfolgen.
4. Machen Sie sich vor Beginn Ihrer Arbeiten mit der Umgebung vertraut und klären Sie folgende Fragen für den Notfall:
 - Wo befinden sich Fluchttüren und Fluchtwege?
 - Wo ist der Sammelplatz?
 - Wo sind die Erste-Hilfe-Einrichtungen (z. B. Verbandskasten, Defibrillator, Ersthelfer)?
 - Wo sind die Brandlöscheinrichtungen (z. B. Feuerlöscher, Hydranten)?
 - Wo kann ich einen Alarm auslösen (z. B. Brandmelder, Telefon)?
5. Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege müssen jederzeit freigehalten werden! Notausgänge dürfen nicht blockiert oder versperrt werden!
6. Bei einem Feueralarm (Heulton gefolgt von einer Sprachdurchsage) ist das Gebäude über den nächstgelegenen Notausgang zu verlassen und der Sammelplatz aufzusuchen.
7. Bei Arbeiten in der NÜRNBERGER ist die erforderliche persönliche Schutzausrüstung (z. B. Sicherheitsschuhe, Schutzkleidung, Handschuhe, Helm, Gehörschutz, Atemschutzmasken usw.) zu tragen.
8. Verwenden Sie nur Arbeitsmittel, die für die jeweilige Aufgabe geeignet sind.
9. Gefahrstoffe dürfen nur unter Berücksichtigung der Gefahrstoffverordnung verwendet werden.
10. Betriebsanweisungen sind unbedingt zu beachten!
11. Im gesamten Gebäude herrscht Rauchverbot.
12. Brennbare Materialien dürfen nicht in Treppenhäusern, Fluren oder an Fassaden gelagert oder zwischengelagert werden.
13. Eigene elektrische Betriebsmittel (z. B. Kabeltrommeln, Verlängerungskabel, Bohrmaschinen) müssen eine gültige Prüfung gemäß DGUV V3 aufweisen. Bei Arbeiten im Freien sind Steckdosen mit Fehlerstromschutzschalter zu verwenden.
14. Bodenöffnungen und Stolperstellen sind so abzusichern, dass keine Unfälle entstehen können.
15. Bei Alleinarbeiten ist das Notrufbegleitgerät (ausgegeben von der Sicherheitszentrale) am Körper zu tragen.
16. Nutzen Sie nur geeignete Aufstiegshilfen (z. B. Leitern, Tritte).
17. Zutritt zu Sicherheits- und Vorstandsbereichen, wie beispielsweise Verteilern oder Technikräumen mit Kartenleser, ist ausschließlich in Begleitung des zuständigen Ansprechpartners oder des Sicherheitsdienstes sowie mit einer speziellen Genehmigung gestattet!

SID002_202504 M-CKP

Personen- und Funktionsbezeichnungen stehen für alle Geschlechter gleichermaßen.

Seite 1 von 2



NÜRNBERGER
VERSICHERUNG

Wichtige Telefonnummern

NÜRNBERGER Notrufnummer: 1111

Sicherheitszentrale: 0911 531-7308

Angaben zur Firma

Firma

Telefon

Unterschrift

Ort

Datum

Name



Unterschrift



Anmeldung von

Handwerksbetrieben und Warenanlieferung an die NÜRNBERGER

anlieferung.mb@nuernberger.de

Anmeldung Handwerker

Datum _____

Uhrzeit von – bis _____

Firma _____

Bei Ankunft benachrichtigen
Telefon/Mobil _____

Grund der Anwesenheit _____

Wie soll der Zutritt ermöglicht werden?

- ☐ Firmenausweis für GD/Erhalt SZ Kern 2, Fremdfirmenzugang
- ☐ Schlüsselausgabe
- ☐ Zutrittsberechtigung allgemein

Vorname des Handwerkers _____

Nachname des Handwerkers _____

Vorname des Handwerkers _____

Nachname des Handwerkers _____

Vorname des Handwerkers _____

Nachname des Handwerkers _____

Vorname des Handwerkers _____

Nachname des Handwerkers _____

Anlieferungen

Lieferdatum _____

Lieferzeit _____

Lieferung erfolgt durch die
Firma _____

Art und Menge der Lieferung _____

Zwischenlagerung Zentraler
Wareneingang NÜRNBERGER _____

Bei Ankunft benachrichtigen
Telefon/Mobil _____

Lieferort/OG./Kern/Strock-
werk/Zimmer/BTN/Rampe _____

B063_202505 M-CKP

Personen- und Funktionsbezeichnungen stehen für alle Geschlechter gleichermaßen.

Seite 1 von 2



Ansprechpartner Rückfragen
Telefon/Mobil _____

Vertretung Ansprechpartner
Rückfragen Telefon/Mobil _____

Allgemeine Hinweise _____

Wie erfolgt die Anlieferung?

- ☐ **Frei Verwendungsstelle (die Begleitung erfolgt durch den Fachbereich)**
☐ **Frei Haus (die Begleitung muss mit Mietermanagement abgestimmt werden)**

Durch wen wird die Anlieferung begleitet?

- ☐ **Fachbereich**
☐ **Mitarbeiter Mietermanagement**

Ansprechpartner –
Vertretung Telefon/Mobil _____

Angaben zur meldenden Person

Vorname _____

Nachname _____

Abteilung/Telefon/Mobil _____

B063_202505 M-CKP

Seite 2 von 2



Sicherheitshinweise für Auftragnehmer, Bestellung einer neuen Maschine oder eines anderen technischen Arbeitsmittels

Sicherheitshinweise für den Auftragnehmer bei der Bestellung einer neuen Maschine oder eines anderen technischen Arbeitsmittels unter Beachtung europäischer und nationaler Arbeitsschutzvorschriften.

Mit der Annahme des Auftrags verpflichtet sich der Auftragnehmer, die nachstehenden Bestimmungen bzw. Forderungen zu beachten. Werden sie nicht erfüllt, gilt der Auftrag als nicht ordnungsgemäß durchgeführt. Schadensersatzansprüche wegen sich daraus ergebender Folgen bleiben vorbehalten.

1 Alle technischen Arbeitsmittel

- Produktsicherheitsgesetz in geltender Fassung
- Rechtsverordnungen zum Produktsicherheitsgesetz
- Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln

2 Maschinen und technische Arbeitsmittel, für die europäische Harmonisierungsrichtlinien gültig sind

- EG-Maschinen-Richtlinie 2006/42/EG
- Sonstige anzuwendende Gemeinschaftsrichtlinien
- Alle geltenden harmonisierten europäischen Normen

Fehlen für eine bestellte Maschine harmonisierte europäische Normen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die deutschen Normen und technischen Spezifikationen zu beachten, die die Bundesregierung im **Verzeichnis Maschinen** zum Produktsicherheitsgesetz bekannt gemacht hat.

Wird von harmonisierten europäischen Normen oder deutschen Normen und technischen Spezifikationen abgewichen, ist nachzuweisen und zu dokumentieren, dass die gleiche Sicherheit auf andere Weise erreicht wurde.

Die Verpflichtung schließt ein, dass

- an einem verwendungsfertigen Arbeitsmittel die **CE-Kennzeichnung** angebracht ist,
- an einem Arbeitsmittel mit CE-Kennzeichnung eine **EG-Konformitätserklärung** nach Anhang II Teil 1 Abschnitt A der Maschinenrichtlinie in deutscher Sprache beigelegt ist,
- einer **unvollständigen Maschine** die Einbauerklärung gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt B Maschinenrichtlinie beigelegt und eine Einbauerklärung gemäß Anhang VI in deutscher Sprache beigelegt ist,
- für ein technisches Arbeitsmittel, das ggf. einer **EG-Baumusterprüfung** unterliegt, die Bescheinigung einer zugelassenen Prüf- und Zertifizierungsstelle vorgelegt wird,
- eine **Gebrauchsanleitung** bzw. Bedienungs- oder Betriebsanleitung in deutscher Sprache mitgeliefert wird. Einer Maschine ist eine Betriebsanleitung gemäß Anhang I Nummer 1.7.4 EG-Maschinen-Richtlinie beigelegen (einschließlich den vorgeschriebenen Lärmemissions- und Vibrationskennwerten),
- für eine Maschine die technischen Unterlagen gemäß Anhang VII Teil A und für unvollständige Maschinen die speziellen technischen Unterlagen gemäß Anhang VII Teil B der EG-Maschinen-Richtlinie beigegehalten werden.

3 Technische Arbeitsmittel, für die keine europäischen Harmonisierungsrichtlinien gelten

Für technische Arbeitsmittel, die keinen europäischen Gemeinschaftsrichtlinien unterliegen, sind die deutschen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und im Übrigen die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Wird davon abgewichen, ist eine Bescheinigung über die Gewährleistung der gleichen Sicherheit mitzuliefern.

4 Teile technischer Arbeitsmittel

Für Teile technischer Arbeitsmittel, die nicht in den Geltungsbereich des Produktsicherheitsgesetzes fallen, gelten die Anforderungen gemäß Nummer 3.



5 Lärmintensive technische Arbeitsmittel

Es sind gemäß der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung die fortschrittlichen, in der Praxis bewährten Regeln der Lärminderungstechnik zu beachten.

Der arbeitsplatzbezogene Emissionswert und der Messflächen-Schalldruckpegel bei 1 m Messabstand (1 m-Messflächen-Schalldruck) muss 75 dB(A) unterschreiten.

6 Technische Arbeitsmittel mit GS-Zeichen

Dem Arbeitsmittel ist eine Bescheinigung einer zugelassenen Prüfstelle über die Bauartprüfung und ein Werksattest des Herstellers beizufügen.